



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 16

**Kreisorgane;
Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Regelung zur Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat bleibt unverändert.

Vorlagebericht:

Der Landrat/die Landrätin ist Beamter/Beamtin auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), im Status eines Beamten/einer Beamtin auf Zeit (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KWBG, Art. 31 LkrO).



LANDKREIS
ERDING

Dem Beamten auf Zeit steht, neben seinen Dienstbezügen, für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung, eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG) zu. Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist ein Rahmen einzuhalten, der gemäß Anlage 2 zum KWBG seit dem 01.01.2020 für Landräte zwischen 982,83 € und 1.352,78 € monatlich liegt. Sie nimmt an der allgemeinen Besoldungsentwicklung teil (Art. 46 Abs. 3 Nr. 2 KWBG).

Bislang war die Aufwandsentschädigung auf den höchstmöglichen Satz festgesetzt.